

## Allgemeine Bedingungen zum Servicepaket „5-Year-Service“ und Allgemeine Reparaturbedingungen für HARTING Ethernet Switches und andere embedded Geräte („AGB – Reparatur“)

HARTING erbringt neben der Herstellung und Lieferung eigener Produkte auch zusätzliche Reparatur- und Wartungsleistungen beim Kauf bestimmter Katalogwaren im Rahmen der Gewährleistung, eines Servicepakets oder auf Nachfrage im Einzelfall. In diesen Fällen gelten die folgenden Bestimmungen für die Erfüllung dieser Leistungen,:

In diesen AGB - Reparatur haben die folgenden Begriffe die nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

**HARTING:** die jeweilige HARTING Gesellschaft als Verkäuferin des Produktes

**Produkt:** von HARTING hergestellte Netzwerkkomponenten für Ethernet Netzwerke oder andere embedded Geräte, die mit der entsprechenden Produkt- und Seriennummer versehen sind und für die seitens HARTING Reparaturservices im Katalog angeboten werden.

**Kunde:** alle Kunden, Distributoren oder sonstige gewerbliche Abnehmer des Produkts, die mit HARTING einen wirksamen Kaufvertrag über dieses Produkt abgeschlossen haben

**Verkauf- und Lieferbedingungen:**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HARTING Technologiegruppe – Lieferung von Software (Stand 06/2012) sowie die Verkaufs- und Lieferbedingungen der deutschen Unternehmen der HARTING Technologiegruppe zur Verwendung gegenüber Unternehmern (Stand 08/2009) in der vorstehenden Rang- und Reihenfolge. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind einsehbar unter [www.harting.com](http://www.harting.com) und dort unter der Rubrik „Service“ und dort unter der Rubrik „Kundeninformationen“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne auch zu.

### A. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen erbringt HARTING in dem Fall, dass ein Kunde

- nach dem Kauf eines Produkts innerhalb des Gewährleistungszeitraumes Nachbesserung geltend macht, ohne dass möglicherweise bestehende weitere Rechte eingeschränkt werden.
- mit dem Produkt das Servicepaket „5-Year-Service“ erworben hat.
- außerhalb eines Gewährleistungsfalles eine entsprechende entgeltliche Reparaturleistung nachfragt und mit HARTING verbindlich vereinbart.

### B. Umfang des Servicepaketes „5-Year-Service“

Leistungszeitraum des Servicepaketes „5-Year-Service“: Bezieht sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit der Lieferung des Produkts an den Kunden.

HARTING behebt Fehler am Produkt, die auf einen Material- und/oder Verarbeitungsfehler oder im Fall der kauf-

vertraglichen Gewährleistung auf einem Sachmangel beruhen und die vom Kunden des Produkts HARTING frist- und formgerecht angezeigt werden. Eine weitergehende Haftung von HARTING wird explizit ausgeschlossen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Fehlers werden durch HARTING nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

HARTING wird das defekte Produkt reparieren oder dieses durch ein funktionsfähiges Austauschgerät ersetzen. Im Falle eines sofortigen Komplettaustausches des Produkts wird HARTING dem Kunden aus einem Produktpool ein gleichwertiges, aber nicht notwendigerweise typengleiches Produkt zur Verfügung stellen, das dem ausgetauschten Produkt funktional entspricht und einbaukompatibel ist. Reparatur oder Komplettaustausch können durch den Einbau gebrauchter Ersatzteile oder die Bereitstellung gebrauchter Ersatzgeräte aus dem Produktpool erfolgen.

Die im Rahmen der Fehlerbehebung anfallenden Aus- und Einbaukosten, Reise- und Transportkosten werden von HARTING nur übernommen, wenn es sich um eine Leistung im Rahmen der Sachmängelhaftung handelt. Der Rücktransport ist in jedem Fall vorab mit HARTING abzustimmen.

HARTING ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Fehlerbehebung nach eigenem Ermessen durch Subunternehmer und sonstige Dritte, die über die erforderliche Sachkunde verfügen, durchführen zu lassen.

Die Leistungen nach diesen Bedingungen gelten für die reparierten oder ausgetauschten Produkte für die verbleibende Restlaufzeit des ursprünglichen Servicezeitraumes oder der ursprünglichen Gewährleistung entsprechend. Mit der Reparatur oder dem Austausch des Produktes ist keinesfalls eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraumes oder des Servicezeitraums verbunden.

Alle Produktkomponenten, die von HARTING im Rahmen der Reparaturleistung ausgetauscht und zurückgenommen wurden, gehen mit der Rücknahme in das Eigentum von HARTING über. Die in das Produkt neu eingebauten Teile gehen mit dem Einbau in das Eigentum des Kunden über. Im Falle eines Komplettaustausches des Produkts geht das Eigentum an dem neuen Produkt mit der Auslieferung des neuen Gerätes an den Kunden über.

### C. Bedingungen für die Inanspruchnahme von Reparaturleistungen

HARTING bietet dem Kunden einen schnellen und zuverlässigen Reparaturservice. Die Leistungen des Reparaturservices basieren auf einem Kostenvoranschlag zu jedem defekten Gerät.

Die nach diesen Bedingungen zu erbringenden Reparaturleistungen werden von HARTING nur erbracht, wenn der Defekt des HARTING-Produkts, schriftlich oder in Textform unter genauer Angabe der Fehlfunktion und des Erstauftretens des Fehlers, vom Kunden unter Vorlage des Kaufbeleges und Angabe der korrekten und ablesbaren Serien- und Artikelnummer des Produkts angezeigt wird.

Der Kunde erhält zunächst eine „Return Material Authorization“ (RMA) – Nummer von HARTING. Zur Reduzierung des beiderseitigen Kostenrisikos kann HARTING verlangen, dass der Kunde das betroffene Produkt zu Untersuchungszwecken zusammen mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung einschließlich des erstmaligen Auftretens des Defekts an HARTING versendet.

HARTING behält sich auch außerhalb des einmaligen Reparaturauftrags vor, dem Kunden eine angemessene Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, wenn

- im Rahmen der Untersuchung des Gerätes, am Produkt festgestellt werden sollte, dass kein Fehler vorliegt und im Falle eines bestehenden separaten Service Vertrages dies für den Kunden bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch erkennbar gewesen wäre;
- der Kostenvorschlag abgelehnt wird. HARTING behält sich vor, für die Untersuchung des Gerätes und das Erstellen des Kostenvorschlages eine Gebühr von 50 EUR zu erheben;
- soweit Komponenten aufgrund der Abnutzung im regelmäßigen Lauf des Produktlebens ausgetauscht werden müssen (Verschleißteile), die nicht mehr unter die Gewährleistung fallen;
- Schäden oder Veränderungen am Produkt vorliegen, für welche HARTING nicht haftet, dies namentlich wenn sie verursacht wurden durch:
  - die fehlerhafte Installation, fehlerhafte Verwendung, nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung des Produkts;
  - unsachgemäße Lagerung des Produkts;
  - die Verwendung des Produkts entgegen den zur Zeit des Kaufes im einschlägigen Produktkatalog des Herstellers beschriebenen Normen und Herstellerangaben;
  - die Wartung des Produkts entgegen den Angaben des Herstellers;
  - den Einsatz des Produkts unter Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder für einen anderen als den vorgesehenen Zweck;
  - nicht reproduzierbare Softwarefehler;
  - Verwendung des Produktes in Verbindung mit vom Kunden oder einem nichtautorisierten Dritten fehlerhaft installierter Software;
  - unsachgemäße Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden am Produkt;
  - Einbau von Geräteteilen durch den Kunden, die nicht vom Hersteller für dieses Gerät vorgesehen wurden;
  - Anpassungen oder Änderungen am Produkt (z.B. die Öffnung des Produkts), die nicht vom Hersteller schriftlich freigegeben wurden;
  - Verwendung des Produkts mit Zubehör, Peripheriegeräten und anderen Produkten, die nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind;
  - Anlage des Gerätes an eine inkorrekte Spannungsquelle oder die fehlerhafte Verkabelung des Produktes;
  - Störungen oder Ausfall des Hauptrechners und/oder des Netzwerks des Kunden;
  - Reparaturen oder Reparaturversuche, die nicht vom Hersteller in Auftrag gegeben oder mit diesem abgestimmt wurden;
  - Unfälle, Feuer, Flüssigkeiten, chemische Substanzen, Überflutungen, Erdbeben, Schwankungen oder Ausfälle der Energieversorgung sowie

sonstige Umstände, die als höhere Gewalt einzustufen sind;

Die Reparaturleistungen können ausschließlich vom Kunden des Produkts selbst in Anspruch genommen werden, es sei denn HARTING stimmt dem ausdrücklich zu. Der Umfang der Reparaturleistungen wird in diesen Bedingungen abschließend festgelegt.

#### D. Allgemeine Bestimmungen

Weitergehende oder andere Ansprüche aus diesen AGB Reparatur sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Gewährleistungsfall vor. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die Ansprüche des Kunden aus einem Reparaturauftrag oder dem Servicepaket „5-Year-Service“ im Übrigen den Regelungen gemäß den Verkauf- und Lieferbedingungen.

HARTING haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, Schäden aus Betriebsunterbrechung, den Verlust von Daten, zusätzlicher vom Kunden aufgespielter Software oder sonstiger Informationen. Die Sicherung derselben obliegt dem Kunden.

Die in diesen AGB - Reparatur vorgesehenen Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

Die gesetzliche Haftung von HARTING richtet sich nach den Verkauf- und Lieferbedingungen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB - Reparatur einschließlich einer künftig aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Sind Bestimmungen dieser AGB - Reparatur auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Dabei sollte diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser AGB - -Reparatur getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Die vorliegenden AGB - Reparatur unterliegen ausschließlich dem materiellen schweizerischen Recht unter Abschluss jeglichen Abkommens und namentlich unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Zuständig für die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB - Reparatur und seiner Gültigkeit ist ein Schiedsgericht der nationalen Schiedsgerichtsordnung der Schweiz unter Abschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch; keine Partei ist jedoch verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

Der ausschließliche Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist am Sitz von HARTING in der Schweiz, 2504 Biel/Bienne.